

## **- Sprechsaal - „Präzision“**

„Dieses Wort, vor dem der Uhrmacher sonst hohe Ehrfurcht hatte, hat jetzt für Tausende von Kollegen einen gallebitteren Geschmack angenommen. Für diese Kollegen ist es heute der Inbegriff von schmählich getäuschem Vertrauen, banger Sorge und immer mehr schwindendem Zutrauen zu unserer Rechtspflege. Befassen wir uns gleich einmal etwas näher mit dem letzten Punkt. Als eine ganz unverständliche Härte empfinden wir es, daß das Gericht die ganze Haftsumme, trotzdem diese in ihrer Berechtigung und ihrer Höhe vollständig bestritten ist, für ohne weiteres vollstreckbar erklärte und damit 3½ Tausend Uhrmacher dem Konkursverwalter bzw. dem Gerichtsvollzieher auslieferte. Das zweite für uns unverständliche Urteil war die Weigerung des Amtsgerichts Lauenstein, die Kollegen, die nur bei „Teuchern“ Mitglied waren und rechtzeitig gekündigt hatten, im Genossenschaftsregister zu löschen und zwar, weil die von Glashütte stammenden Kündigungsformulare den Vermerk trugen, daß der Austritt erst am 31. Dezember erfolgen könne.

Wie die Sache kam, möchte ich an meinem eigenen Fall schildern:

Ich hatte seinerzeit einen Anteil von Teuchern erworben. Als die Vereinigung von „Teuchern“ und der „Präzision“ kam, habe ich durch Einschreibebrief gekündigt. Ich erhielt darauf eine Bestätigung von Glashütte mit der Aufforderung, das beigelegte Kündigungsformular ausgefüllt zurückzusenden. Nur um der Form zu genügen, sandte ich dieses Formular dann noch ausgefüllt zurück. Dieses Formular nun enthielt vorgedruckt den ominösen Vermerk der Kündigung zum 31. Dezember. In meiner ursprünglichen Kündigung steht nicht ein Wort vom Austritt am 31. Dezember, sondern ich wollte einfach so schnell wie möglich von der Sache loskommen, da ich mich grundsätzlich nicht in Unternehmungen einlasse, die ich nicht übersehen kann. Diese erste Kündigung ist eine derart klare Willensäußerung und ein derart scharfer Protest gegen die ganze Vereinigung, daß kein Gerichtshof der Welt darüber hinweg kann, wenn

nicht die ganze Rechtsprechung sinnlos werden soll. Dasselbe gilt für die 500 bis 600 Teucherner Mitglieder, die ebenfalls innerhalb drei Monaten gekündigt haben.

Das Landgericht Dresden hat dann auch auf Beschwerde am 12. Mai 1926 einen Beschluß erlassen, daß diese Teucherner Mitglieder zu löschen seien.

Es wurde der Genossenschaft eine Frist von 3 Monaten bestimmt, innerhalb deren sie gegen die beabsichtigte Löschung Einspruch erheben konnte.

Dieser Widerspruch erfolgte nicht. Nach allgemeiner Auffassung wird nun doch ein Urteil nach Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig, umso überraschter war ich, als ich die Mitteilung las, daß das Landgericht Dresden am 29. September, also nach fast fünf Monaten, seinen ersten Beschluß umgestoßen hat und die Haftbarkeit erklärte. In der Begründung dieses Urteils heißt es: „Keine der Erklärungen der Mitglieder, welche gekündigt haben, war derart klar, daß die Genossenschaft annehmen mußte, die Beschwerdeführer hätten die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft überhaupt nicht erwerben wollen.“

Auch diese Entscheidung ist für den Nichtjuristen vollkommen unverständlich; hier hat der Laie unwillkürlich das Gefühl, daß das klare Recht mit Paragraphen totgeschlagen wurde. Man lade doch 10 oder 20 oder 100 der betreffenden Uhrmacher vors Gericht; es wird jeder bereit sein, einen Eid zu leisten, daß er seine Kündigung so aufgefaßt haben wollte, wie ich oben bereits für mich erwähnte.

Bezüglich der Mitglieder der „Präzision“ und von „Teuchern“, die nicht gekündigt haben, wurden in dem schwebenden Prozeß alle Anträge des Schutzverbandes, die zu deren Gunsten gestellt wurden, von den Gerichten abgelehnt, trotzdem auch hier die Höhe der Haftsumme und Anteile, die Gültigkeit verschiedener Generalversammlungen und deren Beschlüsse, die Umrechnung auf Goldmark, die Gültigkeit der Vereinigung der beiden Gesellschaften usw. bestritten sind. Befremden muß vor allem die Begründung eines

Gerichts, daß verschiedene Generalversammlungsbeschlüsse nur dann ungültig wären, wenn ein öffentliches Interesse vorliegen würde; das liege aber nicht vor! Nun sind in diese leidige Sache 3½ Tausend Uhrmacher mit ihren Familien verwickelt, im ganzen etwa 12 bis 15000 Personen, und da ist wohl die bescheidene Anfrage erlaubt: Wieviel Existenzen müssen eigentlich gefährdet sein, bis ein „öffentliches Interesse“ vorliegt?

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß das bisherige Ergebnis des Prozesses für die Genossen geradezu niederschmetternd ist. Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wurde der Prozeß von uns mit dem Nachdruck geführt, der unbedingt nötig ist, um nicht das gute Recht von Tausenden von Uhrmachern unter die Räder kommen zu lassen? **Fehlt das Geld, um einen wirklich tüchtigen und mit dem verwickelten Genossenschaftsgesetz durch und durch vertrauten Rechtsanwalt zu gewinnen?** Dann muß dieses Geld unbedingt beschafft werden! Vor allen Dingen hat m. E. unser Zentralverband nicht nur mit seiner ganzen Macht, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen für die bedrängten Kollegen einzustehen, denn diese 3½ Tausend Uhrmacher sind sicher fast sämtlich Mitglieder des Zentralverbandes und damit ein großer Prozentsatz der Gesamt-Mitgliedschaft überhaupt. Ferner trete man mit einem Aufruf an die gesamte deutsche Uhrmacherschaft zur Bildung eines „Kriegs-Schatzes“ heran. Sind die Reden auf den Verbandstagen, in denen es von Schlagworten wie „Einigkeit macht stark“, „Einer für Alle, Alle für Einen“ usw, wimmelt, nicht eitel Schall und Rauch, so muß die gesamte Uhrmacherschaft diesen Kampf Schulter an Schulter ausfechten.

Aber auch die Herren Fabrikanten und Grossisten werden bereit sein, zu dieser Sache ihr Scherflein beizusteuern, handelt es sich doch um 3½ Tausend Kunden von ihnen, die vielleicht nur deshalb teilweise mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, weil der Konkursverwalter das für die Lieferanten bereitgelegte Geld durch den Gerichtsvollzieher hat abholen lassen!

Und noch andere Wege sind offen, um diesen Kampf energisch durchzuführen.

Ich bin fest überzeugt, daß durch Artikel in den großen Tageszeitungen, welche die Sachlage wahrheitsgetreu schildern, ein starker Druck auf die Girozentrale Sachsen ausgeübt werden könnte. Es müßte weiter möglich sein, einen Abgeordneten zu gewinnen, der im Reichstag in aller Öffentlichkeit diese Angelegenheit behandelt usw.

Wie tiefernt die Sachlage ist und welche Wirkungen sie zeitigt, mögen einige Beispiele aus Nürnberg zeigen:

Ein 75 Jahre alter Kollege, der noch von früh bis abends im Geschäft arbeitet, mußte seine Spargroschen, die er sich für Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zurückgelegt hatte, opfern, um sich vor Pfändung zu bewahren; ein anderer Uhrmacher wurde gepfändet, da seine Ersparnisse bereits durch schwere Krankheit und Operation seiner Gattin aufgezehrt waren. Ein um die Verbandsache hochverdienter Kollege wurde für 2 (bestrittene) Anteile gepfändet. Trotzdem er die Sicherheitsleistung von 400 M sofort einbezahlte, weigerte sich der Konkursverwalter, die gepfändeten Waren freizugeben! (Es sind trotz der Sicherheitssumme von 400 M für über 2000 M Waren gepfändet worden!), Ferner ist ein Uhrmacher bedroht, der kürzlich von einem Auto überfahren wurde und nun totkrank im Krankenhaus liegt, sowie die Witwe eines kürzlich verstorbenen alten Kollegen, die mit Hilfe eines jungen Gehilfen mühsam ihre Existenz aufrecht erhält.

Diese Fälle stammen alle aus Nürnberg, Hunderte ähnliche ließen sich aus ganz Deutschland anführen.

Ein ergreifendes Schauspiel des Tiroler Dichters Karl Schönherr heißt „Volk in Not“; das Trauerspiel, das wir zur Zeit erleben, heißt „Uhrmacher in Not!“

Karl Herrmann, Nürnberg.“

Die Uhrmacher- Woche Nr. 46. 1926 S. 868-869